



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 254815-2015-1

Wien, 27. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eisenbahngesetz
1957 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Festzuhalten ist, dass der Entwurf keine überschießende Umsetzung der Richtlinie vorsieht, sondern sich soweit als möglich an deren Wortlaut orientiert. Insbesondere ist die im Vorentwurf vom Herbst 2014 noch enthaltene Verpflichtung zur organisatorischen Trennung der Infrastruktur und des Betriebes in getrennte Unternehmensbereiche nunmehr entfallen.

Angeregt wird jedoch, anlässlich dieser Eisenbahngesetznovelle folgende Problematik zu bereinigen:

Das Eisenbahngesetz sieht im 10. Hauptstück des 3. Teiles für Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen die verpflichtende Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems vor und stellt die Einführung anderen Eisenbahnunternehmen in Österreich frei. Das Sicherheitsmanagementsystem basiert auf einschlägigen EU-Vor-

schriften für Haupt- und vernetzte Nebenbahnen, vor allem der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Richtlinie 2004/49/EG), von deren Anwendungsbereich sonstige Eisenbahnunternehmen, wie z. B. Straßenbahnunternehmen, ausdrücklich ausgenommen sind.

Über den Umweg der freiwilligen Anwendung des Sicherheitsmanagementsystems der §§ 39 ff. Eisenbahngesetz (EisbG) seitens der WIENER LINIEN GmbH & Co KG werden allerdings die (für komplexe vernetzte und von einer Mehrzahl an Eisenbahnverkehrsunternehmen betriebenen Eisenbahnsysteme konzipierten) europäischen Normen sachlich unangebracht auf ein Straßenbahnen betreibendes Verkehrsunternehmen mitangewandt. Die Einhaltung aller durch die europäischen Regelwerke vorgegebenen Normen ist jedoch für Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Nicht-Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht möglich. Überdies wäre die Beachtung etlicher Vorgaben mit sehr hohem Personal- und Sachaufwand verbunden, dem kein entsprechender Zuwachs an Sicherheit gegenüberstünde.

Es wird daher angeregt, das 10. Hauptstück des 3. Teils des Eisenbahngesetzes dahingehend anzupassen bzw. zu erweitern, dass für nicht der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit und vergleichbaren Normen unterliegende Eisenbahnunternehmen bei freiwilliger Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems nur die sachlich erforderlichen Regelungen und Normen zur Anwendung kommen. So wären z. B. in § 39 EisbG die in Z 1 genannten gemeinsamen Sicherheitsziele (gemäß § 9a EisbG), in Z 2 die genannten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sowie in Z 3 die überschießenden Normierungen der gemeinsamen Sicherheitsmethoden für andere Eisenbahnunternehmen als Haupt- und vernetzte Nebenbahnen auszunehmen. In § 39a EisbG wären z. B. die in Abs. 2 für die Ausübung von Zugangsrechten erforderlichen Voraussetzungen, wie sie für Haupt- und vernetzten Nebenbahnen unabdingbar sind, für das Sicherheitsmanagementsystem anderer Eisenbahnen auszunehmen.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter
Obermagistratsrat

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 260760/2015)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen

##signaturplatzhalter##